
Abschreibungen auf dem Anlagevermögen der Elektrizitätswerke

Diese Abschreibungsrichtlinien entsprechen den Ansätzen gemäss "Merkblatt A 1995 - Elektrizitätswerke" hrsg. von der EStV - vgl. Beilagen zum Kreisschreiben Nr. 15 vom 27.9.1994.

1. Normalsätze in Prozenten des Anschaffungswertes

Für Abschreibungen auf dem Buchwert sind die genannten Sätze zu verdoppeln.

1.1 Elektrizitätswerke, die der allgemeinen Stromversorgung dienen

Anlagen der Wasserkraftwerke	3,5 %
Verteileranlagen	4,5 %
Anlagen der Kernkraftwerke	6,5 %

1.2 Industrie-Kraftwerke, die neben der Stromversorgung für den eigenen Bedarf auch der allgemeinen Stromversorgung dienen

Anlagen der Wasserkraftwerke	4 %
Verteileranlagen	5 %

1.3 Industrie-Kraftwerke, die für den eigenen Bedarf Strom erzeugen und an die allgemeine Stromversorgung keine oder nur unwesentliche Strommengen abgeben

Wasserkraftanlagen	5 %
Leitungsanlagen	6 %

2. Sonderfälle

Bei Anlagen mit ausgedehnten Sekundärnetzen oder grossen Unterstationen mit komplizierten Apparaten sowie bei den Anlagen im Gebirge können die Sätze für Verteileranlagen bzw. für die Leitungsanlagen um 0,5 % erhöht werden.

Ausser den nach Ziffer 1 zulässigen Abschreibungen können als zusätzliche Abschreibungen die nach den Konzessionsbedingungen berechneten Einlagen in den Heimfallfonds anerkannt werden, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.

Bei Kraftwerken, die keinen Fonds für ihre heimfallpflichtigen Anlagen äufnen, dafür aber grössere Abschreibungen auf den Anlagen vornehmen, kann der in Ziffer 1 festgelegte Satz für Wasserkraftanlagen um 0,5 % erhöht werden.